

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 24. Mai 2019 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2019 2

Markt Teisendorf

Bebauungsplanes Ufering-Linden II, 5. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Erweiterung Oberwurzen II“ 4

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Haushaltsjahr 2019 5

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bebauungsplan Nr. 18 „Reichfeld II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2018;
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung 8

Gemeinde Schneizlreuth

Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutzten Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth (Ansiedlungsmodell Schneizlreuth) 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 24. Mai 2019

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.
Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahres-Arbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt außer Betracht (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

**§ 5
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 7
Kostenbeitragserlass**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 1. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 27. Juli 2018 (Bekanntmachung am 7.8.2018) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. Mai 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Anlage zur Satzung

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden											
				mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	
				als 2	als 3	als 4	als 5	als 6	als 7	als 8	als 9	als 10	als 11	
				bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €	1	18 €	28 €	37 €	46 €	55 €	64 €	74 €	83 €	92 €	101 €	110 €
	bis zu	20.000 €	2	28 €	41 €	55 €	69 €	83 €	97 €	110 €	124 €	138 €	152 €	165 €
	bis zu	25.000 €	3	37 €	55 €	74 €	92 €	110 €	129 €	147 €	165 €	184 €	202 €	221 €
	bis zu	30.000 €	4	46 €	69 €	92 €	115 €	138 €	161 €	184 €	207 €	230 €	253 €	276 €
	bis zu	40.000 €	5	64 €	97 €	129 €	161 €	193 €	225 €	257 €	290 €	322 €	354 €	386 €
	bis zu	50.000 €	6	83 €	124 €	165 €	207 €	248 €	290 €	331 €	372 €	414 €	455 €	496 €
	Über	50.000 €	7	92 €	138 €	184 €	230 €	276 €	322 €	368 €	414 €	460 €	506 €	551 €

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit	48.772.200,00 €
in den Ausgaben mit	48.772.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	13.918.900,00 €
in den Ausgaben mit	13.918.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von vorgesehen.	2.200.000,00 €
---	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 6.000.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Mai 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Markt Teisendorf

Bebauungsplanes Ufering-Linden II, 5. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.5.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Ufering-Linden II, als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt.

Mit der Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur maßvollen, städtebaulich erwünschten, Nachverdichtung des Baugebietes geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Ufering-Linden II in Kraft.

Jedermann kann die Änderungsplanung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 28. Mai 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Erweiterung Oberwurzen II“

Der Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.5.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes Nr. 24 vom 12.6.2018, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere 14 Bauparzellen westlich des bestehenden Baugebietes Oberwurzen II geschaffen werden. Auf den Parzellen 10, 10 a, 11 und 11 a, können auch Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung in der Fassung vom 12.4.2019 mit Begründung, Planteil mit Satzungstext ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

5. Juni 2019 bis 5. Juli 2019

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen vor:

- Grünordnungsplan als Bestandteil der Planung

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 28. Mai 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

21.175.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

5.544.250,00 €

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 3.700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ainring, den 23. Mai 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwertliste für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2018 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

3. Juni 2019 bis 2. Juli 2019

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwertliste zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Piding, den 23. Mai 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bebauungsplan Nr. 18 „Reichfeld II“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.4.2019 den Bebauungsplan Nr. 18 „Reichfeld II“ in der Planfassung vom 23.4.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, das schalltechnische Gutachten vom 26.8.2015 mit Ergänzung E1 und E 2 sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. Mai 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2018; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife, forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum 31.12.2018 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für den Bereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim liegt in der Zeit vom

29. Mai 2019 bis 30. Juni 2019

Im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf (Zimmer 10), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über <https://www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/gutachterausschuss/auskunftueber-bodenrichtwerte/> einzusehen.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Saaldorf, den 23. Mai 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutzten Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth (Ansiedlungsmodell Schneizlreuth)

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde Schneizlreuth verfolgt mit dem Ansiedlungsmodell das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen. Ohne das Ansiedlungsmodell wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. **Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Ansiedlungsmodell angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein. Daneben will das Modell auch den Zuzug junger Familien und deren Eigentumsbildung fördern.**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat daher beschlossen, zur Sicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots **für weniger und durchschnittlich begüterte Personen** der örtlichen Bevölkerung, verfügbares Bauland zukünftig auf Grundlage nachfolgender Richtlinien zu vergeben.

Nach der Einigung über Kautelen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland Nr. 1.1 darf der Bewerber maximal ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen.

Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein.

Die Richtlinien stellen eine Fortschreibung des bisherigen Einheimischenmodells für die Vergabe von Bauland durch die Gemeinde Schneizlreuth dar und werden auch künftig auf Basis der europäischen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Die Gemeinde legt für jedes Baugebiet bei Ausschreibung der Parzellen einen Stichtag fest. Maßgeblich für die Zuteilungsentcheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Stichtages.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragstellers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der andere Ehepartner bzw. Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) ist jedoch berechtigt, neben dem Antragsteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

1.

Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Bei Paaren oder einer Familie darf die Einkommensgrenze, die Berechnung erfolgt auf Basis der addierten Einkommen in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde, zuzüglich der Kinderfreibeträge in Höhe von 7.000 € im Durchschnitt in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragsstellung nicht überschritten worden sein. Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Antragstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt.
Bei Alleinstehenden darf das Einkommen maximal die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen) betragen. Lt. Einkommensteuerstatistik beträgt das Jahreseinkommen 2014 **36.297,00 €**
Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden. Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten 3 Jahre nachgewiesen werden.
- b) Der Antragsteller darf kein Wohnungseigentum, zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum **im Gemeindegebiet** haben. Außer Betracht bleiben jedoch Rechte, die keine angemessene Wohnung für den Antragsteller und dessen Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) ermöglichen sowie Rechte, die durch ein Niebrauchsrecht zu Gunsten Dritter belastet sind. Dem Antragsteller werden die Rechte seines Ehepartners, seines nichtehelichen Lebenspartners und seines Lebenspartners (LPartG) zugerechnet.
- c) Das **Vermögen der Bewerber** darf insgesamt den Grundstückswert der im Ansiedlungsmodell veräußerten Fläche, **höchstens 200.000 € zum Stichtag** (1.1. des Antragsjahres) nicht übersteigen, wobei auf das gemeinsame Vermögen des Antragstellers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt wird. **Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile** daran (**außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde**), Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände usw. Kraftfahrzeuge werden nur insoweit angerechnet, als deren Zeitwert über 40.000 € liegt; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.
- d) Ein Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens mittels einer entsprechenden Bestätigung ist bis zur Beurkundung des Kaufvertrages vorzulegen.

1.1.

Punktecatalog — Reihung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber/die Bewerberin mit der höheren Punktezahlsich vor dem Bewerber/der Bewerberin mit der niedrigeren Punktezahleine Parzelle aussuchen darf.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktzahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Unbeachtlich davon müssen die Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer I erfüllt haben.

1. Punktekatalog:

- 1.1 Familienverhältnisse je Kind 20 Punkte plus 1 Punkt je Lebensjahr Differenz zu 18
(Formel: je Kind: 20 Punkte plus 18 minus Alter des Kindes = Punktezahl je Kind)
(maximal 100 Punkte)

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

- 1.2 Behinderung oder Pflegegrad eines Antragsstellers oder eines zum Hausstand gehörenden Familienmitglieds
(durch Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen)

Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	20 Punkte
	(maximal 40 Punkte)

- 1.3 Einkommen
Paare und Familien

bis 50.000 Euro	50 Punkte
bis 60.000 Euro	40 Punkte
bis 70.000 Euro	30 Punkte
bis 80.000 Euro	20 Punkte
bis 90.000 Euro	10 Punkte

Alleinstehend

bis 30.000 Euro	40 Punkte
bis 35.000 Euro	30 Punkte
bis 40.000 Euro	20 Punkte
bis 45.000 Euro	10 Punkte

Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 Euro je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen. Der Betrag von derzeit 7000 Euro orientiert sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland. Dieser wird bundesweit regelmäßig angepasst.

- 1.4 Ortsansässigkeit

Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldedaten) in Schneizlreuth (auch frühere Zeiträume)

- für den Antragssteller	je volles Jahr 20 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner	je volles Jahr 20 Punkte
	(maximal zusammen 100 Punkte)

Hauptberuf in Schneizlreuth

- für den Antragssteller	je volles Jahr 5 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner	je volles Jahr 5 Punkte
	(maximal zusammen 25 Punkte)

Ausgeübtes Ehrenamt in der Gemeinde

Für den Antragsteller	je volles ausgeübtes Jahr 10 Punkte
Seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner	je volles ausgeübtes Jahr 10 Punkte
	(maximal zusammen 50 Punkte)

2. Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber/diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vorzug, der/die

- 2.1 die größere Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist,
2.2 das niedrigere zu versteuernde Haushaltseinkommen vorweist,
2.3 der/die im Losverfahren zum Zuge kommt.

2. Verkaufsbedingungen

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag.

Die Verträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

a) **Bauverpflichtung**

Der Käufer hat sich gegenüber der Gemeinde Schneizlreuth zu verpflichten, das Vertragsgrundstück innerhalb von **5 Jahren** nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezugsfertig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Abweichend hiervon kann die Bebauung des Grundstücks schon früher verlangt werden, insbesondere dann, wenn die Bebauung bei Doppel- bzw. Reihenhausanlagen zeitgleich mit den anderen Bauherren erforderlich ist. **Zugleich ist auch eine Verlängerung des Zeitrahmens der Bauverpflichtung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses möglich.**

b) **Nutzung**

Der Käufer hat das Vertragsgrundstück auf die Dauer von 15 Jahren (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung, im Übrigen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet.

c) **Wiederkaufsrecht**

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertragsbesitz samt den hierauf von dem Käufer gegebenenfalls bereits errichteten Gebäuden auf die Dauer von 15 Jahren (Bindefrist), gerechnet ab notarieller Beurkundung des Kaufvertrags, zurück zu erwerben (Alternative A) oder durch einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten erwerben zu lassen (Alternative B), wenn

- der Grundbesitz durch den Käufer an andere Personen als den Ehegatten oder Kinder veräußert werden soll,
- entgegen Buchstabe b) vom Käufer oder dem Ehegatten nicht ständig mit Lebensmittelpunkt bewohnt oder nicht für Wohnzwecke genutzt wird
- der Käufer vor Vertragsabschluss der Gemeinde gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren,
- Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch die Gemeinde das Vertragsgrundstück nicht an ihn verkauft worden wäre oder
- der Käufer gegen die Bauverpflichtung gemäß Buchstabe a) verstößt.

d) **Zuwendungswert und Vertragsverletzungen**

Zuwendungswert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Wohnbaugrundstücks im Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses zwischen Gemeinde und Käufer und dem tatsächlich vom Käufer bezahlten Preis. Wird das Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert und bei Verletzung der anderen unter Buchstabe c) aufgeführten Punkte kann die Gemeinde vom Käufer den vollen Zuwendungswert zurückverlangen.

e) **Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Rückerwerb durch die Gemeinde (Alternative a)** Der Wiederkauf erfolgt zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Schätzgutachtens hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

f) **Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Erwerb durch einen Dritten (Alternative B)** Eine Veräußerung während der Bindefrist bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde. Der Käufer muss schriftlich bei der Gemeinde die Zustimmung beantragen. Die Gemeinde holt dann ein Gutachten zum Wert der baulichen Anlagen auf dem Wohnbaugrundstück auf Kosten des Käufers ein, der diese vorzuschließen hat. Die Gemeinde wird dann nach den dann geltenden Richtlinien ein Vergabeverfahren durchführen. Der Kaufpreis, zu dem das Grundstück vergeben werden soll, ist die Summe aus ursprünglichem Kaufpreis zuzüglich prozentuale Bodenwertsteigerung seit Abschluss des Kaufvertrages gemäß Bodenrichtwertkarte zuzüglich des Wertes der baulichen Anlagen und gegebenenfalls weiterer Beiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Bayerischem Kommunalabgabengesetz (KAG) zuzüglich 1/15 des Zuwendungswertes für jedes verstrichene volle Jahr der Bindefrist. Eine Bodenwertsteigerung ist an die Gemeinde abzuführen, die diese zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Ansiedlungsmodell zu verwenden hat. Nennt die Gemeinde binnen vier Monaten keine vorzugswürdige Person, muss sie die Zustimmung erteilen, wenn der Erwerber selbst Berechtigter ist und in die Bindung des Antragsstellers für die Restdauer der Bindefrist eintritt.

g) **Dingliche Sicherung**

Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen. Die Gemeinde wird mit ihrem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstücks dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.

h) **Annahme des Baugrundstücks**

Das zugewiesene Grundstück verbleibt nach Abschluss der Vergabe vier Wochen reserviert. Ein Tausch innerhalb des berechtigten Bewerberkreises ist in diesem Zeitraum möglich. Macht der Berechtigte nach dieser Frist vom Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren endgültig aus.

Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

Mit der Annahme des Baugrundstücks erkennt der Erwerber die bei Erwerb des Grundstückes gültigen Bedingungen aus den „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth“ in allen Teilen verbindlich an.

IV.

Schlussbestimmungen

a) **Verfahren**

Die Gemeindegemeinschaft wird mit der Vergabe der Baugrundstücke nach den Kriterien dieser Richtlinie beauftragt.

b) **Rechtsausschluss**

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

c) **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 9.4.2019 (Beschluss-Nr. 000/2019) beschlossen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Alle bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Schneizlreuth, den 9. Mai 2019

Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister